

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Risikoversicherung

Stand: 01.2017 (STH_EV_KAP_2017_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Lebensversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Lebensversicherungsvertrag.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	2
1.1	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?.....	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	2
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?.....	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	3
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2	3	Versicherungsteuer	3
1.4	Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?	2			

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

1.1.1 Beiträge zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.1.2 Beiträge zu einer Risikoversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

1.2.1 Kapitalleistungen aus der Hauptversicherung, die im Todesfall gezahlt werden, sind einkommensteuerfrei.

1.2.2 Bei Kündigung gilt 1.2.1 entsprechend.

1.2.3 Bei einem Umtausch einer Risikoversicherung (die Kapitalzahlung erfolgt nur im Todesfall während der vereinbarten Vertragsdauer) in eine kapitalbildende Versicherung gilt der Umtauschtermin als Vertragsabschluss.

1.2.4 Die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden steuerlich wie Berufsunfähigkeitsrenten behandelt.

Eine Kapitalleistung aus einer Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Leistungen aus einer Pflegerenten-Zusatzversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer.

1.3 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

1.3.1 Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Vertragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne.

1.4 Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?

Wurden bei einer Risikoversicherung planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen vereinbart, so werden die jeweiligen Beitrags- und Leistungserhöhungen gemäß 1.1 und 1.2 behandelt.

1.5 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

1.5.1 Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

1.5.2 Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst

ausgezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erb- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erb- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erb- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erb- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müs-

sen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erb- bzw. Schenkungsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erb- bzw. Schenkungsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.